

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Abschnitt 1 - Die Studierendenschaft.....	3
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden.....	3
§ 3 Aufgabe der Studierendenschaft.....	4
§ 4 Organe der Studierendenschaft.....	4
§ 5 Mandats- und Amtsträger*innen der Studierendenschaft.....	5
§ 6 Öffentlichkeit.....	5
Abschnitt 2 - Das Studierendenparlament.....	6
§ 7 Studierendenparlament.....	6
§ 8 Aufgaben.....	6
§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit.....	7
§ 10 Präsidium.....	7
§ 11 Einberufung von Sitzungen.....	8
§ 12 Beschlussfähigkeit.....	9
§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	10
§ 14 Untersuchungskommission.....	11
§ 15 Kommissionen.....	11
§ 16 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen.....	12
§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken.....	12
§ 18 Auflösung.....	13
§ 19 Geschäftsordnung.....	13
§ 20 Wahlordnung.....	13
§ 21 Ordnung für gewerbliche Referate der Studierendenschaft.....	14
Abschnitt 3 - Allgemeiner Studierendenausschuss.....	14
§ 22 Aufgaben.....	14
§ 23 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	14
§ 24 Eröffnung der Referate und Wahl.....	15
§ 25 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	15
§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Bekanntgabe.....	16
§ 27 Arbeitsgruppen, gewerbliche Referate.....	16
§ 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.....	17
Abschnitt 4 - Der Ältestenrat.....	17
§ 29 Zusammensetzung und Wahl.....	17
§ 30 Amtszeit.....	18
§ 31 Aufgaben.....	18
§ 32 Einberufung und Beschlussfassung.....	19
§ 33 Bekanntgabe.....	20
Abschnitt 5 - Fachschaften und Fachschaftsräte.....	20
§ 34 Aufgaben.....	20
§ 35 Wahl und Größe des Fachschaftsrates.....	20
§ 36 Vertretung und Vollversammlung.....	21

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 37 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken.....	22
§ 38 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz.....	22
§ 39 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz.....	22
Abschnitt 6 - Finanzwesen.....	23
§ 40 Beiträge und Haushalt.....	23
§ 41 Finanzordnung.....	23
Abschnitt 7 - Rechnungsprüfungsausschuss.....	24
§ 42 Aufgaben.....	24
§ 43 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung.....	24
Abschnitt 8 - Urabstimmung und Vollversammlung.....	25
§ 44 Zweck.....	25
§ 45 Verfahren.....	26
§ 46 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung.....	26
§ 47 Einberufung der Vollversammlung.....	27
Abschnitt 9 - Schlussbestimmungen.....	28
§ 48 Satzungs- und Ordnungsänderungen.....	28
§ 49 Übergangsbestimmungen.....	28
§ 50 Inkrafttreten.....	28

Verlauf:

- Neufassung beschlossen auf der 10. Sitzung des 47. Studierendenparlaments am 28.11.2018
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 17.12.2018
- Neufassung gültig ab 1.04.2019
- geändert und beschlossen auf der 7. Sitzung des 51. Studierendenparlaments am 25.10.2022
 - genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 21.11.2022
 - geänderte Satzung gültig ab 1.04.2023

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Präambel

1. Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt gibt sich in der festen Absicht,

- die Studierendenschaft als Selbstverwaltungseinrichtung aller Studierenden sicherzustellen,
- für demokratische Strukturen innerhalb und außerhalb der Hochschule einzutreten, sie zu stärken und deren Wahrnehmung zu fördern,
- studentische Interessen in Hochschule und Gesellschaft wirksam zu vertreten,
- ein selbstbestimmtes Leben und Lernen aller Studierenden zu ermöglichen,

nachfolgende Satzung.

2. Das Studierendenparlament bekräftigt durch diese Satzung seine Absicht, die Möglichkeiten und Belange der Studierenden selbstverantwortlich zu gestalten.

3. Diese Satzung ergeht aufgrund des § 76 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).

Abschnitt 1 - Die Studierendenschaft

§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung

1. Studierende im Sinne dieser Satzung sind alle ordnungsgemäß immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt.

2. Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Studierendenschaft.

3. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierenden

1. Alle Studierende haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieser Satzung und ihrer Ordnungen in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

2. Alle Studierenden haben das aktive und unter Berücksichtigung des § 20 Abs. 2 dieser Satzung das passive Wahlrecht.

3. Alle Studierende haben grundsätzlich das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge vorzulegen. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

4. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge. Näheres regelt § 40 dieser Satzung.

§ 3 Aufgabe der Studierendenschaft

1. Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule Darmstadt mit.

2. Die Studierendenschaft hat nach § 77 Abs. 2 HHG folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse,
- b) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
- c) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden. Die Zuständigkeit des Studierendenwerks Darmstadt oder anderer Träger*innen bleibt unberührt
- d) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder,
- e) die Pflege überregionaler und internationaler Beziehungen zwischen Studierenden,
- f) die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studierenden,
- g) die Förderung des freiwilligen Sports der Studierenden. Die Zuständigkeit der Hochschule bleibt unberührt.

3. Das Studierendenparlament der Hochschule Darmstadt kann in landesweiten, bundesweiten beziehungsweise internationalen Vertretungen der Studierendenschaften Mitglied werden.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

1. Alle Organe der Studierendenschaft werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Die Organe der Studierendenschaft sind:

- a) das Studierendenparlament (StuPa),
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) als das geschäftsführende Organ der Studierendenschaft,
- c) der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA),
- d) der Ältestenrat,
- e) der Wahlvorstand,
- f) die Fachschaftsräte (FSR),

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

3. Die Fachschaften sind Teil der Verfassten Studierendenschaft. Ihre Organe sind die Fachschaftsräte. Die Fachschaftenkonferenz ist ein Gremium zur Koordination und Willensbildung der Fachschaften.

§ 5 Mandats- und Amtsträger*innen der Studierendenschaft

1. Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind Mandatsträger*innen der Studierendenschaft.

2. Amtsträger*innen der Studierendenschaft sind:

- a) die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft
- b) vom Studierendenparlament beauftragte studentische Vertreter*innen als studentische Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerkes Darmstadt oder als studentische Mitglieder in anderen Organisationen. Diese studentischen Vertreter*innen erstatten dem Studierendenparlament mindestens einmal pro Semester Bericht.
- c) die Arbeitsgruppenleiter*innen und Leiter*innen der gewerblichen Referate

2. Die Amtsträger*innen und die von Organen der Studierendenschaft beauftragten studentischen Vertreter*innen sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Verstoßen sie gegen die Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, so haben sie sich auf Antrag von Mitgliedern des Parlaments zunächst vor dem Studierendenparlament zu verantworten. In erster Instanz soll das Studierendenparlament über die Angelegenheit beraten. Das Parlament hat die Möglichkeit, die endgültige Beschlussfassung an den Ältestenrat zu übergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

4. Alle Amtsträger*innen der Studierendenschaft sollen dafür Sorge tragen, dass dem Ansehen der Studierendenschaft innerhalb und außerhalb der Hochschule nicht geschadet wird.

5. Die Amtsträger*innen der Studierendenschaft haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für ihr Engagement.

§ 6 Öffentlichkeit

1. Studierendenparlament, Allgemeiner Studierendenausschuss, Ältestenrat, Fachschaftsräte und Fachschaftenkonferenz tagen grundsätzlich hochschulöffentlich, sofern diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Sitzungstermine und Tagesordnungen sind durch Aushang oder auf geeignete Weise bekannt zu geben. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

2. Angelegenheiten, deren Öffentlichkeit mit den Ansprüchen an den Daten- und Persönlichkeitsschutz oder mit den entsprechenden Gesetzen nicht vereinbar sind,

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

werden stets nicht öffentlich behandelt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

Abschnitt 2 - Das Studierendenparlament

§ 7 Studierendenparlament

1. Das Studierendenparlament ist nach § 78 Abs. 1 HHG das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

2. Die Parlamentarier*innen sind Vertreter*innen aller Studierenden der Hochschule Darmstadt, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 8 Aufgaben

1. Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft und kann diese Angelegenheiten an entsprechende Organe der Studierendenschaft delegieren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

2. Aufgaben des Studierendenparlaments sind insbesondere:

- a) Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments,
- b) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihrer Rechenschaftsberichte sowie ihre Entlastung,
- c) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates,
- d) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses,
- e) Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten,
- f) Wahl des studentischen Mitglieds der Hochschule im Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Darmstadt,
- g) Einrichtung weiterer Ausschüsse und Kommissionen, Wahl oder Benennung der Mitglieder weiterer Ausschüsse und Kommission sowie Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen der Studierendenschaft,
- h) Änderung der Satzung der Studierendenschaft,
- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung anderer Ordnungen der Studierendenschaft sowie der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments,
- j) Festsetzung der Beiträge für die Studierendenschaft,
- k) Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

- l) Beschluss über den Antrag auf Auflösung des Studierendenparlaments nach § 18 dieser Satzung.

3. Alle Aufgaben, welche nicht explizit anderen Organen zugeordnet sind, sind Aufgabe des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 9 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus 33 Mitgliedern sowie der gleichen Anzahl von Stellvertreter*innen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.

2. Die Auszählung für die Zusammensetzung hat nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë zu erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Die Größe des Studierendenparlaments verkleinert sich um die Anzahl unbesetzter Sitze für den Fall, dass bei den Wahlen zum Studierendenparlament eine Vorschlagsliste weniger Bewerber*innen enthält, als dieser Vorschlagsliste Sitze zustehen würden.

4. Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens bis zum 30. September.

5. Sofern nicht durch Auflösung des Studierendenparlaments vorgezogene Neuwahlen erforderlich werden, sind die Wahlen zum Studierendenparlament gleichzeitig mit den Wahlen der Gremien der akademischen Selbstverwaltung der Hochschule Darmstadt durchzuführen.

6. Alle Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören dem Studierendenparlament grundsätzlich mit beratender Stimme an. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 10 Präsidium

1. Das Studierendenparlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte ein Präsidium, welches aus drei gleichberechtigten Personen besteht.

2. Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung und Durchführung sowie Protokollierung der Sitzungen des Studierendenparlaments. Weitere Aufgaben können dem Präsidium in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments übertragen werden.

3. Das Präsidium entscheidet mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

4. Ein Mitglied des Präsidiums scheidet vorzeitig aus durch:

- a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Rücktritt aus dem Präsidium, welcher dem verbliebenen Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- d) Auflösung des Studierendenparlaments,
- e) Abwahl,

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet unverzüglich auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments eine Nachwahl statt.

6. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln und geheim mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Vor der Wahl der Mitglieder des Präsidiums muss die Aussprache über alle Kandidat*innen stattfinden.

7. Stehen mehr Kandidat*innen als Posten zur Verfügung, erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidat*innen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidat*innen nicht mehr statt.

8. Die Mitglieder des Präsidiums können nur einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder durch eine Neuwahl abgewählt werden.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

1. Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit grundsätzlich einmal im Monat. Die Einladungsfrist zu den Sitzungen beträgt zwei Wochen.

2. Die erste Sitzung des Studierendenparlaments findet spätestens vier Wochen nach Beginn der Amtszeit statt. Die Sitzung wird vom scheidenden Präsidium einberufen und eröffnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

3. In zu begründendem Ausnahmefällen können Sitzungen auch in der vorlesungsfreien Zeit einberufen werden.

4. Weitere Sitzungen finden auf Antrag gegenüber dem Präsidium statt. Antragssteller*innen können sein:

- a) mindestens sieben Mitglieder des Studierendenparlaments,
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss,

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

- c) die Fachschaftenkonferenz,
- d) das Präsidium auf eigenen Beschluss.

5. Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung wird per elektronischer Post an die Mitglieder des Parlaments verschickt. Termin und Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind auch auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses spätestens eine Woche vorher bekannt zu geben. Eine ggf. aktualisierte Tagesordnung sowie alle die Sitzung des Studierendenparlaments betreffenden Unterlagen wie Anträge, Rechenschaftsberichte des Allgemeinen Studierendenausschusses etc. werden eine Woche vor der Sitzung an die Parlamentarier*innen per elektronischer Post zugesendet.

6. Wahlen im Studierendenparlament bedürfen der Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses, auf Abwahl des Studierendenparlamentspräsidiums sowie auf Auflösung des Studierendenparlaments können nur behandelt werden, wenn sie mit Begründung der Tagesordnung beigefügt und der Studierendenschaft gemäß § 11 Abs. 5 bekannt gemacht worden sind.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Im Falle einer Verkleinerung des Studierendenparlaments wegen unbesetzter Sitze nach § 9 Abs. 3 der Satzung ist auch die Beschlussfähigkeit entsprechend anzupassen.

2. Abweichend von Abs. 1 Satz 2 besteht die satzungsgemäße Mehrheit in jedem Fall aus mindestens 15 Mitgliedern, wenn eine größere Anzahl Sitze im Studierendenparlament auf Grund § 9 Abs. 3 unbesetzt bleibt und die satzungsgemäße Mehrheit dabei weniger als 15 Mitglieder betragen würde.

3. Das Präsidium des Studierendenparlaments stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest und kontrolliert diese auf Antrag. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Ist ein Mitglied des Studierendenparlaments an der Teilnahme der Sitzung verhindert, rückt die bei Sitzungsbeginn anwesende Person, die als nächste auf der Liste steht, nach. Das verhinderte Mitglied ist dafür verantwortlich, dass die vertretende Person die Einladung zur entsprechenden Sitzung erhält. Existiert in dieser Liste keine weitere Vertreter*in zum Nachrücken, bleibt der Sitz unbesetzt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

5. Ist das Studierendenparlament auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so beschränkt sich die Beschlussfassung auf Finanzanträge und Anträge zur Geschäftsordnung. Alle Beschlüsse, die eine satzungsgemäße Mehrheit verlangen sowie jegliche Personalentscheidungen, die die Besetzung der Ausschüsse betreffen, sind auf die nächste beschlussfähige Studierendenparlamentssitzung zu vertagen.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 13 Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt
 - a) mit einfacher Mehrheit bei:
 - (a) Finanzanträgen
 - (b) Anträgen zur Geschäftsordnung
 - (c) Resolutionen oder anderen Willensbekundungen des Studierendenparlaments
 - b) mit der satzungsgemäßen Mehrheit bei:
 - (a) der Eröffnung von allen Referaten und allen Arbeitsgruppen
 - (b) den Personalwahlen,
 - (c) Anträgen, die eine Verpflichtung bzw. Mitgliedschaften beinhalten, welche über die jeweilige Legislaturperiode hinausgehen,
 - (d) der Beitragsfestsetzung,
 - (e) der Genehmigung des Haushaltsplans,
 - (f) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und sonstigen finanziellen Entlohnungen,
 - (g) Änderungen und Aufhebungen der Wahlordnung und Finanzordnung sowie Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
 - c) mit zwei Drittel der Anwesenden, mindestens mit der satzungsgemäßen Mehrheit bei:
 - (a) bei Satzungsänderungen,
 - (b) bei der Auflösung des Studierendenparlaments

Sonstige Anträge sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments zu regeln.

2. Personalwahlen sind einzeln und geheim durchzuführen. Anträge können in geheimer oder in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden.

3. Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist vom Präsidium ein Protokoll anzufertigen und nach dessen Genehmigung geeignet zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 14 Untersuchungskommission

1. Das Studierendenparlament hat das Recht und auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine Untersuchungskommission einzusetzen, die in

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

hochschulöffentlicher Verhandlung die erforderlichen Beweise erhebt. Die Hochschulöffentlichkeit kann jederzeit ausgeschlossen werden.

2. Die Mitglieder der Kommission als auch die Empfänger der Berichte der Kommission sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

3. Die Untersuchungskommission prüft insbesondere mögliche Missstände innerhalb der Verfassten Studierendenschaft und mögliches Fehlverhalten von Amtsträger*innen der Studierendenschaft und hat Zugang zu allen Räumlichkeiten der Verfassten Studierendenschaft und Einsicht in alle Akten der Verfassten Studierendenschaft. Alle Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft haben die Untersuchungskommission bei seiner Arbeit zu unterstützen.

4. Das Studierendenparlament bestimmt bei der Einsetzung die Zahl der ordentlichen und die gleich große Zahl der stellvertretenden Mitglieder der Untersuchungskommission. Die Bemessung der Zahl hat einerseits die Mehrheitsverhältnisse widerzuspiegeln und andererseits die Aufgabenstellung und die Arbeitsfähigkeit der Untersuchungskommission zu berücksichtigen. Jede Liste muss vertreten sein. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.

5. Das Ergebnis fasst die Untersuchungskommission in einem Bericht an das Studierendenparlament zusammen. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Bericht beizufügen.

6. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abberufen.

§ 15 Kommissionen

1. Das Studierendenparlament kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit weitere Kommissionen einrichten.

2. Das Studierendenparlament kann mit der satzungsgemäßen Mehrheit Kompetenzen an diese Kommissionen übertragen. Davon ausgenommen sind Haushaltsangelegenheiten, Finanzanträge, Auflösung des Studierendenparlaments und Personalentscheidungen, welche die Gremien dieser Satzung berühren.

3. Diese Kommissionen bestehen aus mindestens drei studentischen Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder sollte ungerade sein. Jede Liste ist mit mindestens einem Sitz vertreten. Die Zahl der auf die Liste entfallenden Sitze wird nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Sainte-Laguë Höchstzahlverfahren) berechnet. Näheres regelt die Wahlordnung.

4. Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von den Listen benannt und abberufen.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 16 Kontrolle der Ausschüsse und Kommissionen

1. Das Studierendenparlament überwacht die gesamte Amtsausführung seiner Ausschüsse und Kommissionen, insbesondere die des Allgemeinen Studierendenausschusses. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
2. Die Verwendung der studentischen Mittel soll vom Rechnungsprüfungsausschuss stets kontrolliert werden.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

1. Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus durch:
 - a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Mandatsniederlegung, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - c) Auflösung des Studierendenparlaments.
2. Für das ausscheidende Mitglied rückt die Person des folgenden Listenplatzes derselben Wahlliste nach. Ist die Liste erschöpft, bleibt das Mandat unbesetzt. Eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Wird ein Mitglied des Studierendenparlaments als Referent*in in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt, ruht während dieser Zeit die Mitgliedschaft im Parlament. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18 Auflösung

1. Das Präsidium des Studierendenparlaments muss das Studierendenparlament auflösen, wenn diesem weniger als die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder angehören.
2. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder seine Auflösung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt muss mit der Einladung zur Sitzung verschickt werden.
3. Nach der Auflösung des Studierendenparlamentes sind zeitnah Neuwahlen durchzuführen.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

4. Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 31. März. Andernfalls endet sie am 31. März des darauf folgenden Jahres.
5. Das Präsidium des aufgelösten Studierendenparlaments legt das Datum der ersten Sitzung nach § 11 Abs. 2 fest.
6. Alle Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments werden ebenfalls aufgelöst. Der Allgemeine Studierendenausschuss und der Wahlvorstand sind davon ausgenommen. Der Allgemeine Studierendenausschuss bleibt kommissarisch im Amt.
7. Sofern es keinen ordnungsgemäß gewählten Wahlvorstand gibt, übernimmt der Ältestenrat dessen Kompetenzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat unterstützend zu wirken.
8. Ist kein Studierendenparlament ordnungsgemäß gewählt, dürfen nur Ausgaben getätigt werden, welche aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

§ 19 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Arbeit des Studierendenparlaments. Für Erlass und Änderung gilt § 48 entsprechend.

§ 20 Wahlordnung

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung. Sie regelt insbesondere die Wahlen zum Studierendenparlament, den Fachschaftsräten und des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Wahlvorstandes.
2. Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für das Studierendenparlament oder einen Fachschaftsrat kandidieren.
3. Zum Erlass und zur Änderung sowie Aufhebung der Wahlordnung der Studierendenschaft gilt § 48 entsprechend.

§ 21 Ordnung für gewerbliche Referate der Studierendenschaft

Das Studierendenparlament beschließt eine Ordnung für seine gewerblichen Referate. Sie regelt insbesondere den Auftrag, Ausrichtung und Struktur dieser Einrichtungen. Für Erlass und Änderung gilt § 48 entsprechend.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Abschnitt 3 - Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 22 Aufgaben

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenschaft und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden.
2. Der Allgemeine Studierendenausschuss verantwortet sich gegenüber dem Studierendenparlament für seine Amtshandlungen, insbesondere über die Ausführung der Beschlüsse des Studierendenparlaments und der Studierendenschaft. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
3. Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 23 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Referaten, von denen mindestens eines für das Finanzwesen, eines für hochschulpolitische Themen und eines für soziale Belange der Studierenden zuständig ist. Die Anzahl der Referate im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt, wobei auf eine für die Größe der Studierendenschaft und den Aufgaben angemessene Größe des Allgemeinen Studierendenausschusses zu achten ist.

§ 24 Eröffnung der Referate und Wahl

1. Das Studierendenparlament muss auf seiner ersten Sitzung die drei Referate nach § 23 eröffnen. Es kann weitere Referate, auch in der laufenden Amtszeit, eröffnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
2. Das Studierendenparlament hat bei der Eröffnung jedem Referat ein Kernaufgabenfeld zuzuordnen.
3. Alle Referate können von bis zu zwei Personen besetzt werden. Das für das Finanzwesen beauftragte Referat ist davon ausgenommen.
4. Am Folgetag der ersten Sitzung sind alle eröffneten Referate samt den definierten Kernaufgabenfeldern hochschulweit auf geeignete Weise auszuschreiben. Alle Studierenden der Hochschule Darmstadt haben das Recht, sich für ein eröffnetes Referat zu bewerben. Die Bewerbungsfrist dauert eine Woche, anschliessend werden alle Bewerbungen durch das Präsidium des Studierendenparlaments gesichtet. 14 Tage nach

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

der ersten Sitzung findet eine Sitzung des Studierendenparlaments statt, die das alleinige Thema Vorstellung aller geeigneter Kandidat*innen für die einzelnen Referate und Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

5. Werden in der laufenden Amtszeit weitere Referate eröffnet, so ist Abs. 4 entsprechend anzuwenden, wobei die Wahl der Referent*innen auf der nächsten regulären Sitzung des Studierendenparlaments stattfindet.

6. Die Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 25 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt zum Ersten des Monats, der dem der außerordentlichen Wahlsitzung des Studierendenparlaments folgt und endet am letzten Tag des Monats der Wahlsitzung des neuen Studierendenparlaments. Die Amtszeit von nachgewählten Referent*innen oder von Referent*innen, deren Wahl durch eine spätere Eröffnung von Referaten erfolgt, beginnt sofort mit der Annahme der Wahl und endet zusammen mit den auf der Wahlsitzung gewählten Referent*innen. Wird kein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt, kann sich die Amtszeit bis zu einem halben Jahr verlängern.

2. Die Amtszeit endet vorzeitig durch:

- a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl,
- d) vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments,

3. Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, so findet auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments eine Nachwahl statt. Das nachzuwählende Referat ist unverzüglich mit der im Studierendenparlament festgelegten Aufgabenbeschreibung auf geeignete Weise hochschulöffentlich auszuschreiben.

4. Scheidet ein Mitglied eines aus zwei Personen besetzten Referates aus, so übernimmt die verbleibende Person die Aufgaben und Pflichten sowie die Rechte kommissarisch. Auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments findet entweder eine Nachwahl statt oder kann das aus zwei Personen bestehende Referat in ein Ein-Personen-Referat umgewidmet werden. Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

5. Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses können vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit abgewählt werden.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Referate anwesend ist und zur Sitzung eingeladen wurde.

2. Ein Referat besitzt im Allgemeinen Studierendenausschuss eine Stimme.

3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Referate gefällt.

4. Personalwahlen sind einzeln und geheim durchzuführen. Auf Antrag kann eine Personenwahl offen durchgeführt werden. Anträge können in geheimer oder in namentlicher Abstimmung durchgeführt werden.

5. Über die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und nach dessen Genehmigung auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten.

§ 27 Arbeitsgruppen, gewerbliche Referate

1. Das Studierendenparlament kann mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit Arbeitsgruppen für die laufende Amtszeit eröffnen und schließen. Bei der Eröffnung von Arbeitsgruppen müssen auch Inhalte und Aufgaben der Gruppen definiert werden. § 24 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

2. Die Leitungen der Arbeitsgruppen sind vom Studierendenparlament zu wählen. Die Regelungen für die Wahlen der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Wahlordnung gelten entsprechend.

3. Die Leitungen der Arbeitsgruppen berichten regelmäßig dem Studierendenparlament (mindestens einmal pro Semester) und dem Allgemeinen Studierendenausschuss (mindestens einmal im Quartal). Sie sind den Referaten des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.

4. Den Arbeitsgruppen können Finanzmittel zugesprochen werden.

5. Die Studierendenschaft betreibt gewerbliche Referate. Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.

6. Die gewerblichen Referate der Studierendenschaft sollen sowohl studentische Kultur, politische Bildung und studentische Interessen fördern als auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen, sich kreativ zu entfalten.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

7. Die Leitungen der gewerblichen Referate sind vom Studierendenparlament auf Vorschlag eines Mitglied des Studierendenparlaments zu wählen. Die Regelungen für die Wahlen der Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses in der Wahlordnung gelten entsprechend.

8. Die Referent*innen der gewerblichen Referate und die Arbeitsgruppenleiter*innen können vom Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit abgewählt werden.

§ 28 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament Mitarbeiterstellen einrichten. Näheres regelt die Finanzordnung.

2. Die Einstellung der Mitarbeiter*innen ist Aufgabe der Referate unter Beteiligung des Finanzreferates.

3. Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses sind den Referent*innen verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

Abschnitt 4 - Der Ältestenrat

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Studierenden, die keinem anderen Organ der Studierendenschaft angehören dürfen; auch die Wahl als Vertreter*innen der Studierendenschaft ist unzulässig. Die Studierenden sollten mindestens zwei Semester ein Amt in den Organen der Verfassten Studierendenschaft innegehabt haben.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden einzeln und geheim mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Stehen mehr Kandidat*innen als Posten zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidat*innen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidat*innen nicht mehr statt.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 30 Amtszeit

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beträgt ein Jahr beginnend mit dem Zeitpunkt der Wahl. Ist keine Nachwahl möglich, verlängert sich die Amtszeit um höchstens ein halbes Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtsführung des Ältestenrates beginnt mit seiner Konstituierung, damit endet die Amtsführung des vorangegangenen Ältestenrates. Der Ältestenrat konstituiert sich bei seinem ersten Treffen auf Antragsstellung oder von Amts wegen. Zu dieser Sitzung lädt das Präsidium des Studierendenparlaments.
3. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Ältestenrates endet vorzeitig durch:
 - a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments statt.
5. Eine Abwahl durch das Studierendenparlament ist unzulässig.

§ 31 Aufgaben

1. Der Ältestenrat wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Wahlen zum Studierendenparlament.
2. Auf Antrag eine*r Student*in oder von Amts wegen entscheidet der Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft.
3. Stellt der Ältestenrat die Rechts-, Satzung- oder Ordnungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufzuheben. Den Vollzug von Beschlüssen kann der Ältestenrat bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.
4. Auf Antrag befasst sich der Ältestenrat mit vermeintlichen Verstößen von Amtsträger*innen der Studierendenschaft gegen geltende Gesetze, Satzungen oder Ordnungen. Stellt der Ältestenrat solche Verstöße fest, ermahnt er die entsprechenden Amtsträger*innen. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen werden die Betroffenen zu Anhörung eingeladen. Sieht der Ältestenrat daraufhin dringenden Handlungsbedarf um Gefahren von der Studierendenschaft abzuwenden, kann er mit einstimmigen Beschluss, Amtsträger*innen bis zur nächsten Sitzung des Studierendenparlaments vorübergehend von ihren Ämtern suspendieren. Das Studierendenparlament hat dann in seiner nächsten Sitzung über eine Abwahl der Betroffenen zu befinden.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

5, Ist noch kein Ältestenrat gewählt, so nimmt vorläufig das Präsidium des Studierendenparlaments diese Aufgabe wahr, bis das Studierendenparlament auf der folgenden Sitzung einen Ältestenrat wählt.

6. Der Ältestenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 32 Einberufung und Beschlussfassung

1. Der Ältestenrat muss innerhalb der Vorlesungszeit binnen 14 Tagen nach Antragstellung einberufen werden; in der vorlesungsfreien Zeit muss die Einberufung binnen eines Monats nach Antragstellung erfolgen. Er informiert über Termin, Ort und Inhalt seiner Sitzungen mindestens auf der Webpräsenz der Studierendenschaft, parallel dazu informiert er die Mitglieder des Studierendenparlaments per elektronischer Post.

2. Die Beschlussfassung kann für vorläufige Beschlüsse im Umlaufverfahren erfolgen. Die Frist zur Einberufung nach Abs. 1 verlängert sich mit einem vorläufigen Beschluss auf bis zu 12 Wochen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Ältestenrats.

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder.

4. Gegen Entscheidungen des Ältestenrates kann Rechtsaufsichtsbeschwerde bei der Hochschulleitung eingelegt werden.

§ 33 Bekanntgabe

Die Beschlüsse und Entscheidungen des Ältestenrates sind zu dokumentieren und dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben. Sie können auf der Webpräsenz des Allgemeinen Studierendenausschusses veröffentlicht werden.

Abschnitt 5 - Fachschaften und Fachschaftsräte

§ 34 Aufgaben

1. Die Fachschaften sollen selbstständig der Förderung ihrer Studienangelegenheiten sowie zur Erledigung aller Aufgaben der Studierendenschaft in ihrem Bereich beitragen. Fachschaften sind an die geltenden Regelungen der Studierendenschaft durch Satzung und Ordnungen gebunden, unterliegen jedoch keinen direkten Weisungen durch das Studierendenparlament. Ihre Organe sind die jeweiligen Fachschaftsräte.

2. Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung zu sichern. Diese finanziellen Mittel werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss verwaltet, können

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

aber nur auf Antrag von Fachschaftsräten verausgabt werden. Näheres regelt die Finanzordnung

§ 35 Wahl und Größe des Fachschaftsrates

1. Die Fachschaftsratswahlen werden zusammen mit den Studierendenparlamentswahlen durchgeführt. Das gilt nicht bei Wahlen, die durch eine vorzeitige Auflösung des Studierendenparlaments herbeigeführt wurden.

2. Fachschaften mit bis zu 500 Mitgliedern wählen drei, Fachschaften mit 501 bis 1.000 Mitgliedern wählen fünf, Fachschaften mit 1.001 bis 1.500 Mitgliedern wählen sieben und Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern wählen neun Fachschaftsratsmitglieder. Es gibt jeweils die gleiche Anzahl Stellvertreter*innen.

3. Der Fachschaftsrat kann mit Begründung im Studierendenparlament eine Vergrößerung des jeweiligen Fachschaftsrats in die folgende Stufe beantragen. Bei Fachschaften mit mehr als 1.500 Mitgliedern kann die Größe auf 11 Fachschaftsratsmitgliedern verändert werden. Diese Beschlüsse gelten ab den kommenden Wahlen zu den Fachschaftsräten für eine Amtszeit, wobei die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Fachschaftsrat noch nicht begonnen haben darf. Eine nochmalige Vergrößerung des Fachschaftsrates ist nicht möglich, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft ändert sich entsprechend.

4. Der Fachschaftsrat kann mit Begründung im Studierendenparlament eine Verkleinerung des jeweiligen Fachschaftsrats in die vorherige Stufe beantragen, wobei ein Fachschaftsrat aus mindestens drei Fachschaftsratsmitgliedern besteht. Diese Beschlüsse gelten ab den kommenden Wahlen zu den Fachschaftsräten für eine Amtszeit, wobei die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den Fachschaftsrat noch nicht begonnen haben darf. Eine nochmalige Verkleinerung des Fachschaftsrates ist nicht möglich, es sei denn, die Anzahl der Mitglieder der Fachschaft ändert sich entsprechend.

5. Fachschaftsräte haben darauf hinzuwirken, dass ihre Zusammensetzung den Mehrheitsverhältnissen der Studiengänge des Fachbereichs entspricht.

§ 36 Vertretung und Vollversammlung

1. Die Studierendenschaft ist in Fachschaften gegliedert. Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft. Er vertritt die Interessen der Fachschaft inner- und außerhalb der Hochschule. Er tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit kann begründet stattfinden.

2. Die Amtszeit des Fachschaftsrats beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

3. Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
4. Die Fachschaftsräte wählen zu Beginn ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine*n Finanzbeauftragte*n sowie eine Stellvertretung. Andernfalls können die finanziellen Mittel nicht abgerufen werden.
5. Der Fachschaftsrat soll bei weitreichenden Neuigkeiten im Bereich Studium und Lehre eine Vollversammlung aller Studierenden einer Fachschaft einberufen. Jede Vollversammlung muss mindestens vier Vorlesungstage vorher angekündigt werden, wobei der Samstag als vorlesungsfrei gilt.
6. Der Fachschaftsrat muss eine Vollversammlung durchführen, wenn mindestens 5% oder mindestens 50 Personen der Fachschaft dies per Unterstützungsunterschrift fordern. Hierzu wird ein Antrag mit Benennung der gewünschten Themen benötigt. Der Fachschaftsrat soll dem Antrag binnen 3 Wochen Folge leisten. Die Vollversammlung muss mindestens die von den Studierenden geforderten Themen behandeln.
7. Die Beschlüsse des Fachschaftsrats erfolgen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
8. Über die Sitzung des Fachschaftsrats ist ein Protokoll anzufertigen und hochschulöffentlich zu archivieren, dies kann auf der Webpräsenz der Studierendenschaft oder einer eigenen Webpräsenz der Fachschaft geschehen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse und deren Gegenstand enthalten.
9. Zur Verfahrensregelung und Organisation der Sitzungen des Fachschaftsrates können sich die Fachschaftsräte eine Geschäftsordnung geben.
10. Bildet sich kein Fachschaftsrat so werden dessen Finanzmittel den verbliebenen Fachschaftsräten zur Verfügung gestellt. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 37 Vorzeitiges Ausscheiden und Nachrücken

1. Ein Mitglied des Fachschaftsrats scheidet vorzeitig aus durch:
 - a) Exmatrikulation, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Amtsniederlegung, die schriftlich dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen ist.
2. Für das ausscheidende Mitglied rückt die*derjenige Nachrücker*in nach, welche*r den folgenden Platz innehat. Gibt es keine*n weitere*n Nachrücker*in, bleibt der Sitz unbesetzt; eine Nachwahl findet nicht statt.
3. Die Abwahl eines Mitglieds eines Fachschaftsrats ist nicht möglich.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 38 Aufgaben der Fachschaftenkonferenz

1. In der Fachschaftenkonferenz sind alle Fachschaftsräte gleichberechtigt vertreten. Sie behandelt alle fachschaftsübergreifenden Studienangelegenheiten.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben tritt die Fachschaftenkonferenz mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeiten zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.
3. Beschlüsse der Fachschaftenkonferenz haben empfehlenden Charakter und sollen Gegenstand der Debatte auf der nächsten Sitzung der betroffenen Gremien sein.

§ 39 Zusammensetzung und Vertretung der Fachschaftenkonferenz

1. Die Fachschaftenkonferenz setzt sich aus Vertreter*innen der einzelnen Fachschaftsräte sowie mindestens eine*r Referent*in des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammen.
2. Die Vertreter*innen werden vom jeweiligen Fachschaftsrat mit der satzungsgemäßen Mehrheit zu Beginn der Amtszeit und für die Dauer dieser gewählt.
3. Die Fachschaftenkonferenz wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss einberufen und geleitet sowie protokolliert.
4. Die Fachschaftenkonferenz ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt existierenden Fachschaftsräte anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Fachschaftsräte.
5. Jeder Fachschaftsrat hat eine Stimme. Der Allgemeine Studierendenausschuss sitzt mit beratender Stimme bei.
6. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Fachschaftenkonferenz sind zu dokumentieren und auf geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Abschnitt 6 - Finanzwesen

§ 40 Beiträge und Haushalt

1. Das Studierendenparlament setzt die Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft fest. § 76 Abs. 3 und 4 HHG gelten entsprechend.
2. § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 HHG finden keine Anwendung.
3. Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament jährlich den Entwurf eines Haushaltsplans für das folgende Haushaltsjahr zum Beschluss vor. Der Haushaltsplan hat alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten und ist in

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Zur Genehmigung des Haushaltsplans bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Finanzordnung.

4. Ist kein gültiger Haushaltsplan in Kraft, so sind nur Ausgaben gestattet, die benötigt werden, um die Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu gewährleisten oder die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen geleistet werden müssen.

5. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres dem Studierendenparlament mit einem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung vorzulegen. Der Beschluss zur Entlastung bedarf der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 41 Finanzordnung

1. Das Studierendenparlament beschließt eine Finanzordnung in Ausgestaltung des hessischen Haushaltsrechts. § 76 Abs. 3 HHG gilt entsprechend.

2. Die Finanzordnung regelt insbesondere:

- a) das Verfahren zur Beitragsfestsetzung,
- b) die Aufstellung des Haushaltsplans,
- c) die Haushaltsführung,
- d) die Wirtschaftsführung,
- e) die Kassenführung,
- f) die Rechnungsprüfung,
- g) den Rechnungsprüfungsausschuss,
- h) das Verfahren zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

3. Zum Erlass und zur Änderung sowie Inkrafttreten der Finanzordnung gilt § 48 dieser Satzung.

Abschnitt 7 - Rechnungsprüfungsausschuss

§ 42 Aufgaben

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft das Finanzgebaren der Studierendenschaft in sachlicher, wirtschaftlicher und rechnerischer Hinsicht und erstattet dem Studierendenparlament innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Jahresrechnung schriftlich Bericht.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

2. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zum gemeinsamen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses selbständig und unabhängig von den übrigen Ausschussmitgliedern zu prüfen. Der Prüfungsbereich eines Ausschussmitglieds kann nicht beschränkt werden, über Beschwerden entscheidet der Ältestenrat. Sondervoten sind zulässig und dem Ausschussbericht beizulegen.

3. Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt dem Studierendenparlament eine Beschlussempfehlung zur Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 43 Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit und Beschlussfassung

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Studierenden. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen für die zu überprüfende Zeit keine Referent*innen im Allgemeinen Studierendenausschuss oder der gewerblichen Referaten, in den Fachschaftsräten oder Leitungen der Arbeitsgruppen sowie keine Mitarbeiter*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses gewesen sein.

2. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden einzeln und geheim mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

3. Stehen mehr Kandidat*innen als Posten zur Verfügung, so erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge, in der die Vorschläge abgegeben wurden. Die ersten Kandidat*innen, die die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, sind gewählt. Sobald nach diesem Verfahren alle Posten besetzt sind, findet eine Abstimmung über die übrigen Kandidat*innen nicht mehr statt. Stehen mehr Kandidat*innen als Posten zur Verfügung, so sind diejenigen Kandidat*innen, die als erstes die satzungsgemäße Mehrheit erhalten, gewählt.

4. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Abstimmung des Studierendenparlaments über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

5. Die Amtszeit eines Mitglieds des Rechnungsprüfungsausschusses endet vorzeitig durch:

- a) Exmatrikulation, die dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl.

6. Scheidet ein Mitglied aus, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.

7. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses können durch die satzungsgemäße Mehrheit des Studierendenparlaments abgewählt werden.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

8. Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dies kann im Umlaufverfahren erfolgen; der Beschlussvorschlag ist angenommen, sofern nicht ein Mitglied schriftlich widerspricht. Ist das Umlaufverfahren gescheitert, findet eine Sitzung zur Beschlussfassung statt. Minderheitenvoten sind zulässig und dem Beschluss beizufügen.

9. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10. Die Arbeit und die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschuss sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich.

Abschnitt 8 - Urabstimmung und Vollversammlung

§ 44 Zweck

1. Das Studierendenparlament kann in wichtigen Fragen, die die Studierendenschaft insgesamt sowie insbesondere die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 dieser Satzung betreffen, die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.

2. Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Studierendenschaft betrifft, sofern dafür nicht Organe der Studierendenschaft zuständig sind oder eine gesetzliche Regelung vorliegt. Gegenstand einer Urabstimmung können nicht sein:

- a) Haushaltspläne
- b) Beiträge
- c) Wahlen und Abwahlen
- d) Satzungs- und Ordnungsänderungen
- e) Angelegenheiten und Entscheidungen des Ältestenrates
- f) Zuordnung der Studierenden in Fachschaften

§ 45 Verfahren

1. Eine Urabstimmung findet statt auf Antrag:

- a) von zehn Prozent der immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt,
- b) des Studierendenparlaments mit seiner satzungsgemäßen Mehrheit.

2. Über die Zulässigkeit einer Urabstimmung entscheidet der Ältestenrat spätestens sieben Tage nach Eingang des Antrages. Ist kein Ältestenrat gewählt, entscheidet das Präsidium des Studierendenparlaments.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

3. Der Urabstimmung geht mindestens eine Vollversammlung zur Unterrichtung der Studierenden über den betreffenden Antrag voraus. Diese wird mindestens vier nichtvorlesungsfreie Tage vor der Durchführung der Urabstimmung durchgeführt, wobei der Samstag als vorlesungsfrei gilt.
4. Die Urabstimmung muss vom Präsidium des Studierendenparlaments spätestens in der vierten Vorlesungswoche nach Eingang des Antrages durchgeführt werden. Diese Aufgabe kann an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegiert werden.
5. Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag aussprechen. Dabei müssen sich mindestens 30% der Studierenden an der Abstimmung beteiligen.
6. Die Urabstimmung ist geheim. Die Auszählung hat unverzüglich nach Beendigung der Urabstimmung hochschulöffentlich stattzufinden. Das Ergebnis ist geeignet bekannt zu geben.
7. Die Urabstimmung hat drei Jahre lang bindenden Charakter, es sei denn, sie wird durch eine weitere Urabstimmung in dieser Frist revidiert. Der Text der Urabstimmung kann eine kürzere Frist vorsehen.

§ 46 Aufgaben und Rechte der Vollversammlung

1. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal pro Jahr eine Diskussionsveranstaltung durchführen. Dort soll über wichtige Probleme der Studierendenschaft gemäß § 3 dieser Satzung diskutiert werden. Zu dieser Veranstaltung soll hochschulweit eingeladen werden. Die Veranstaltung kann im Rahmen einer Vollversammlung stattfinden.
2. In der Vollversammlung sind alle immatrikulierten Studierenden der Hochschule Darmstadt stimmberechtigt.
3. Aufgaben der Vollversammlung sind:
 - a) Beschlussfassungen über die Belange der Studierendenschaft. Beschlüsse der Vollversammlung haben empfehlenden Charakter. Sie sind von den zuständigen Organen der Studierendenschaft zu bearbeiten.
 - b) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat auf der Vollversammlung über die aktuellen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu informieren.
 - c) Information und Diskussion zu einer Urabstimmung.
4. Die ordentlich einberufene Vollversammlung hat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden folgende Rechte:
 - a) Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, die dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - b) Resolutionen zu verabschieden,

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

- c) Aktionswillen zu bekunden.

§ 47 Einberufung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird durch das Präsidium des Studierendenparlaments einberufen und geleitet.
2. Eine Vollversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Prozent der an der Hochschule immatrikulierten Studierenden,
 - b) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - c) auf Antrag der Mehrheit der Fachschaftsräte,
 - d) auf Antrag des Studierendenparlaments.
3. Die Einberufung der Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments durch eine geeignete Veröffentlichung bekannt gegeben. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und hat mindestens fünf nichtvorlesungsfreie Tage vor Beginn der Vollversammlung zu erfolgen. Der Samstag gilt als vorlesungsfrei.
4. Das Präsidium des Studierendenparlaments kann die Aufgaben der Einberufung und Leitung der Vollversammlung an den Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Abschnitt 9 - Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
2. Zur Änderung und Aufhebung der Finanzordnung sowie der Wahlordnung oder Ordnung für gewerblicher Referate bedarf es einer Behandlung in zwei Lesungen auf zwei Sitzungen des Studierendenparlaments. In der zweiten Lesung erfolgt die Beschlussfassung mit der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlaments.
3. Zum Erlass und Änderung sowie Aufhebung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bedarf es der satzungsgemäßen Mehrheit seiner Mitglieder. Die Geschäftsordnung kann auf jeder Sitzung des Studierendenparlaments geändert werden.
4. Die Geschäftsordnungen aller anderen Organe der Studierendenschaft haben dem Studierendenparlament als Information vorgelegt zu werden.

§ 49 Übergangsbestimmungen

Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt.

Beschlüsse eines Organs der Studierendenschaft, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gefasst worden sind und dieser Satzung widersprechen, sind mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben oder entsprechend zu ändern. Näheres regelt das Studierendenparlament durch Beschluss.

§ 50 Inkrafttreten

Diese neu gefasste Satzung tritt mit Genehmigung der*s Präsident*in der Hochschule Darmstadt zum 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt vom 17.05.2011, zuletzt geändert auf der 7. Sitzung des 42. Studierendenparlaments am 18.12.2013, zum 31. März 2019 ihre Gültigkeit.